Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

(VOCV)

Änderung vom...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 12. November 1997¹ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 und 1bis

¹ Die Oberzolldirektion vollzieht diese Verordnung; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabeertrages. Die Oberzolldirektion erhält 2,5 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.

^{1bis} Sie zieht die Kantone zur Unterstützung des Vollzugs bei, soweit nicht der Bund von der Abgabepflicht betroffen ist. Die Kantone überprüfen insbesondere die VOC-Bilanzen (Art. 10).

Art. 7

Der Abgabesatz beträgt 3 Franken je Kilogramm VOC.

Art. 9 Abs. 1, 1bis und 1ter

¹ VOC, die in stationären Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985² (LRV) verwendet werden, sind bis zum 31. Dezember 2012 von der Abgabepflicht befreit, wenn:

a. die Menge der jährlichen VOC-Emissionen dieser Anlagen durch Massnahmen um mindestens 50 Prozent unter die Menge VOC gesenkt wurde, die bei Einhaltung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach den Artikeln 3 und 4 LRV und bei gleicher Produktion jährlich maximal emittiert werden dürfte; und

SR

1 SR 814.018 2 SR **814.318.142.1**

2005-.....

1

- b. die dafür eingesetzte Abluftreinigungsanlage (Alura) sich in gutem technischen Zustand befindet und während der Betriebszeit wie folgt verfügbar ist:
 - 1. bei Rückgewinnungsanlagen: 93 %;
 - 2. bei übrigen Abluftreinigungsanlagen: 95 %.

^{1bis} Wurde die nach Absatz 1 Buchstabe b verlangte Verfügbarkeit der Alura während eines Geschäftsjahres wegen eines ausserordentlichen Ereignisses nicht erreicht, so sind die ausserhalb der Stillstandzeit der Alura emittierten VOC von der Abgabe befreit.

^{1ter} Wurde die nach Absatz 1 Buchstabe b verlangte Verfügbarkeit der Alura während eines Geschäftsjahres wegen Ersatzes der Alura nicht erreicht, so sind die ausserhalb der Stillstandszeit der Alura emittierten VOC nur dann von der Abgabe befreit, wenn:

- a. die kantonale Behörde vorgängig über den geplanten Stillstand der Alura informiert wurde: und
- die Ersatzarbeiten während den Betriebsferien oder in Zeiten mit geringer Produktion durchgeführt wurden.

Art. 18 Abs. 1. 3bis und 4

¹ Abgaben werden nur zurückerstattet, wenn die Berechtigten nachweisen, dass die VOC so verwendet wurden, dass diese von der Abgabe befreit sind.

^{3bis} Mehrere Emittenten können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und gemeinsam einen Rückerstattungsantrag stellen.

⁴ Die Berechtigten müssen nachweisen, dass die Abgabe entrichtet wurde.

Art. 22 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 22a Mangelhafte Einreichung der VOC-Bilanz

¹ Wird die VOC-Bilanz nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, so wird die Bewilligung nach Artikel 21 ab Beginn des kommenden Geschäftsjahres für drei Jahre sistiert.

² Die Oberzolldirektion setzt eine Nachfrist an zur Nachreichung einer vollständigen VOC-Bilanz.

³ Für die Abgaben, die nach Artikel 22 Absatz 2 aufgrund der nachgereichten Bilanz nachzubezahlenden sind, ist ab dem Zeitpunkt des Entscheids über die Sistierung ein Verzugszins geschuldet.

Art 23

- ¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) den Abgabeertrag an die Bevölkerung. Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen verteilt. Die Verteilung erfolgt jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr).
- ² Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴ über die Militärversicherung (MVG).
- ³ Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den im Verteilungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr.
- ⁴ Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres:
 - a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
 - b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
- ⁵ Sie melden die Anzahl Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, bis zum 20. März des Verteilungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.
- ⁶ Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis zum 30. April des Verteilungsjahres anteilsmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung ihres Anteils am Abgabeertrag zugute kommt.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

Ш

Die Änderungen bisherigen Rechts werden in einem zusätzlichen Anhang 3 gemäss Beilage geregelt.

³ SR 832.10

⁴ SR 833.1

IV

- ¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Die Änderung von 22a tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Die Bundeskanzlerin:

Anhang 15 (Art. 2 Bst. a)

Stoff-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)

Zolltarif-Nr.6	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
2914.1100	Aceton	67-64-1
2707.5090	Aromatische KW-Gemische (u.a. Solvent Naphtha)*	diverse
2707.1090 + 2902.2090	Benzol	71-43-2
ex ⁷ 2909.1999	Bis(2-ethoxyethyl)ether (Diethylenglykoldiethylether, Diethyldiglykol)	112-36-7
ex 2909.1999	Bis(2-methoxyethyl)ether (Diethylenglykoldimethylether, Dimethyldiglykol)	111-96-6
2711.1390 + ex 2901.1019	n-Butan	106-97-8
2905.1300	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	71-36-3
ex 2905.1490	Butan-2-ol (sec-Butylalkohol)	78-92-2
ex 2909.4390	2-n-Butoxyethanol (Ethylenglykolmonobutylether, Butylglykol)	111-76-2
ex 2909.4390	2-(2-n-Butoxyethoxy)ethanol (Diethylenglykolmonobutylether, Butyldiglykol)	112-34-5
ex 2915. 3980	2-n-Butoxyethylacetat (Ethylenglykolmonobutyletheracetat, Butylglykolacetat)	112-07-2
ex 2909.4999	Butoxypropanole (Isomerengemische)	diverse
ex 2909.4999	1-n-Butoxypropan-2-ol	5131-66-8
ex 2909.4999	1-tert-Butoxypropan-2-ol	57018-52-7
2915.3300	n-Butylacetat	123-86-4
ex 2932.2900	4-Butyrolacton (Tetrahydro-2-furanon)	96-48-0
2902.7090	Cumol (Isopropylbenzol)	98-82-8
2902.1190	Cyclohexan	110-82-7
ex 2914.2200	Cyclohexanon	108-94-1
ex 2902.9099 + ex 3805.9000	p-Cymol	99-87-6
2903.1200	Dichlormethan (Methylenchlorid)	75-09-2

Vom Bundesamt für Umwelt gemäss internationaler Nomenklatur des Weltzollrates angepasste Fassung, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2834). Bereinigt gemäss Anhang 4 Ziff. II 10 der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2995). SR **632.10** Anhang Fraktionen bis 240°C. "ex" bedeutet "daraus", d.h. nur die explizit genannten Stoffe dieser Tarifnummer unterliegen dar VICC. Abecke 5

liegen der VOC-Abgabe.

Zol	ltarif-Nr.6	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
ex	2909.1999	1,2-Diethoxyethan (Ethylenglykoldiethylether, Diethylglykol)	629-14-1
	2909.1100	Diethylether	60-29-7
ex	2909.1999	Diisopropylether (2-Isopropoxypropan)	108-20-3
ex	2909.1999	1,2-Dimethoxyethan (Ethylenglykoldimethylether, Dimethylglykol)	110-71-4
ex	2909.1999	Dimethylether	115-10-6
ex	2932.9980	1,4-Dioxan (Diethylendioxid)	123-91-1
ex	2909.1999	Di-n-propylether (Propylether)	111-43-3
	2915.2100	Essigsäure	64-19-7
	2915.2400	Essigsäureanhydrid	108-24-7
		Ethanol, soweit es sich um gebrannte Wasser handelt, die nicht zu Trink- und Genusszwecken dienen können (Art. 31 Alkoholgesetz)	64-17-5
ex	2909. 4480	2-Ethoxyethanol (Ethylenglykolmonoethylether, Ethylglykol)	110-80-5
ex	2909.4999	1-Ethoxypropan-2-ol (Propylenglykolmono- ethylether)	1569-02-4
	2915.3100	Ethylacetat	141-78-6
	2902.6090	Ethylbenzol	100-41-4
ex	2915.1300	Ethylformiat	109-94-4
	2912.1100	Formaldehyd (Methanal)	50-00-0
ex	2901.1099	Heptan	142-82-5
ex	2901.1099	Hexan	110-54-3
ex	2905.1980	Hexan-1-ol	111-27-3
	2915.3980	Isobutylacetat	110-19-0
ex	2915.3980	Isopropylacetat	108-21-4
	2710.1199	Leichtöle und Zubereitungen	
ex	2902.1999	D-Limonen ((R)-p-Mentha-1,8-dien)	5989-27-5
ex	2902.1999	DL-Limonen ((RS)-p-Mentha-1,8-dien)	138-86-3
ex	2902.1999	L-Limonen ((S)-p-Mentha-1,8-dien)	5989-54-8
	D-, DL- und L-Limono ten)	en aus terpenhaltigen Ölen (z.B. Orangenterpen, Dipen-	
	2905.1190	Methanol	67-56-1
ex	2915.3990	1-Methoxy-2-propylacetat (Propylenglykolmonomethyletheracetat)	108-65-6
ex	2909. 4480	2-Methoxyethanol (Ethylenglykolmonomethylether, Methylglykol)	109-86-4
ex	2915. 3980	2-Methoxyethylacetat (Methylglykolacetat)	110-49-6
ex	2909.4999	1-Methoxypropan-2-ol (Propylenglykolmonomethylether)	107-98-2
ex	2915.3980	Methylacetat	79-20-9
ex	2901.1099	2-Methylbutan (i-Pentan)	78-78-4
ex	2902.1999	Methylcyclohexan	108-87-2

Zolltarif-Nr.6	Stoff(e)/Stoffgruppe(n)	CAS-Nummer
2914.1200	Methylethylketon (2-Butanon, MEK)	78-93-3
ex 2915.1300	Methylformiat	107-31-3
ex 2901.1099	2-Methylpentan (i-Hexan)	107-83-5
2914.1300	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon, MIBK)	108-10-1
2711.1390 + ex 2901.1019	2-Methylpropan (Isobutan)	75-28-5
ex 2905.1490	2-Methylpropan-1-ol (Isobutanol)	78-83-1
ex 2933.7900	N-Methyl-2-pyrrolidon (1-Methyl-2-pyrrolidinon)	872-50-4
ex 2901.1099	n-Pentan	109-66-0
ex 2905.1980	Pentan-1-ol (n-Amylalkohol)	71-41-0
ex 2905.1980	Pentan-2-ol (sek. Amylalkohol)	6032-29-7
ex 2905.1980	Pentanole (Isomerengemische)	diverse
2710.1191	Petrolether+Benzine (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)	diverse
2710.1991	Petroleum (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)*	diverse
2711.1290 + ex 2711.2990	Propan	74-98-6
ex 2905.1290	Propan-1-ol	71-23-8
ex 2905.1290	Propan-2-ol (Isopropylalkohol, Isopropanol)	67-63-0
ex 2909.4480	2-Propoxyethanol (Ethylenglykolmonopropylether, Propylglykol)	2807-30-9
ex 2915.3980	n-Propylacetat	109-60-4
2902.5000	Styrol	100-42-5
2903.2300	Tetrachlorethen (Perchlorethylen, PER)	127-18-4
2932.1100	Tetrahydrofuran (Oxolan)	109-99-9
2707.2090 + 2902.3090	Toluol	108-88-3
2903.2200	Trichlorethen	79-01-6
ex 2902.9099	Trimethylbenzole (1,2,3-, 1,2,4- und 1,3,5-Trimethylbenzol)	526-73-8 95-63-6 108-67-8
2710.1192	White Spirits (hauptsächlich nichtaromatische KW-Gemische)*	diverse
2902.4190	o-Xylol	95-47-6
2902.4290	m-Xylol	108-38-3
2902.4390	p-Xylol	106-42-3
2707.3090 + 2902.4490	Xylole (Isomerengemische)	diverse

^{*} Fraktionen bis 240°C.

Anhang 28 (Art. 2 Bst. b)

Produkte-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)

Zolltarif-Nr.9	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
ex 2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt; zu anderen als zu Trink- oder Genusszwecken
1000	 Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr
2000	 Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkohol- gehalt
ex 2208.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zu anderen als zu Trink- oder Genusszwecken – andere:
9010	 Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol
ex 2209.0000	Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure, nicht zu Speisezwecken
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden – zu andern Zwecken:
1994	 – Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300° C übergehen, vermischt – andere Destillate und Produkte
1999 2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: – verflüssigt:
1990	– andere– – andere
2715. 0000	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmix, Verschnittbitumen)
3201.	Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
1000 2000 9000	QuebrachoauszugMimosaauszugandere
3202.	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoff- zubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzym- zubereitungen zum Vorgerben:
1000 9000	 synthetische organische Gerbstoffe andere

Vom Bundesamt für Umwelt gemäss internationaler Nomenklatur des Weltzollrates angepasste Fassung, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 2834). Bereinigt gemäss Anhang 4 Ziff. II 10 der V vom 28. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2995). SR **632.10** Anhang "ex" bedeutet "daraus", d.h. nur die explizit genannten Waren dieser Tarifnummer unterliegen der VOC-Abgabe. 8

¹⁰

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
3203.	Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschliesslich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbstoffe: — Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
0090	- andere
3204. . 1100	Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich: – synthetische organische Farbstoffe und in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe: – Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser
	Farbstoffe - Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1210	Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1290	 – – andere – basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:
1310	Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1390	andere
1400	 Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1500	 Küpenfarbstoffe (einschliesslich der in diesem Zustand als Pigmentfarben verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1600	 Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe
1700	 Pigmentfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe andere, einschliesslich der Mischungen von mindestens zwei Farb-
1910	stoffen der Nrn. 3204.11 bis 3204.19: - Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1990	andere
2000	 synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art andere:
9010	Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	andere
3205. 0000	Farblacke; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farblacke
3206.	Andere Farbstoffe; in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Zubereitungen, ausgenommen solche der Nrn. 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich: — Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:
1100	Prightene und Zubereitungen auf der Grundrage von Thandroxid. 80 % oder mehr Titandroxid enthaltend, auf die Trockensubstanz berechnet
1900	andere
2000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
4100	andere Farbstoffe und andere Zubereitungen:Ultramarin und seine Zubereitungen

Zolltarif-Nr		Produkt(e)/Produktegruppe(n)
	4200 4900	 – Lithopone, andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid – andere
	5000	anorganische Erzeugnisse der als Luminophore verwendeten Art
3207.		Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, der in der Keramik-, Emaillieroder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:
	1000	 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen
	2000	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen.
	3000 4000	 flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken
3208.		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässerigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
	1000 2000 9000	 auf der Grundlage von Polyestern auf der Grundlage von Acryl – oder Vinylpolymeren andere
3209.		Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässerigen Medium dispergiert oder gelöst:
	1000 9000	 auf der Grundlage von Acryl – oder Vinylpolymeren andere
3210.	0000	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben der zur Lederzurichtung verwendeten Art
3211.	0000	Zubereitete Sikkative
3212.	1000 9000	Pigmente (einschliesslich Metallpulver und -flitter), in nichtwässerigen Medien dispergiert, flüssig oder pasten-förmig, der zur Herstellung von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf: — Prägefolien — andere
3213.	1000 9000	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen: – Farben in Zusammenstellungen – andere
3214.	9000	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten; nicht feuerfeste Verputzmassen in der für Maurerarbeiten verwendeten Art:
	1000 9000	Glaserkitte, Harzzemente und andere Kitte; Spachtelmassen für Malerarbeiten – andere
3215.	, 000	Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form: – Druckfarben:
	1100	schwarze

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
1900 9000	– – andere – andere
3301.	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschliesslich fester (konkreter) oder absoluter; Resinoide; Extraktions-Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen etherischer Öle: – andere
9090	– – andere
3302. 9000	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschliesslich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, der als Industrierohstoffe verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – andere
3303.0000	Parfüm und Toilettenwasser
3304. 1000 2000 3000	Schönheitsmittel, Schminken und Hautpflegemittel, zubereitet, ausgenommen Arzneiwaren, einschliesslich Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege: Schminken für die Lippen Schminken für die Augen Zubereitungen für die Hand- oder Fusspflege andere:
9100 9900	– Puder, einschliesslich feste Puder– andere
3305. 1000 2000 3000 9000	Zubereitungen für die Haarpflege: – Haarwaschmittel – Zubereitungen für die permanente Haarverformung – Haarlacke – andere
3306. 1000 2000	Zubereitungen für die Mund- oder Zahnhygiene, einschliesslich Haftpuder und -cremen für künstliche Gebisse; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht: Zahnpflegemittel Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide)
9010 9090	 andere: Haftmittel für Zahnprothesen andere
3307.	Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Enthaarungsmittel, andere zubereitete Riechstoffe oder Körperpflegemittel und andere kosmetische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
1000 2000 3000	 Zubereitungen zur Verwendung vor, beim oder nach dem Rasieren Körperdesodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel parfümierte Salze und andere zubereitete Badezusätze Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen,
4100	einschliesslich der Riechstoffe für religiöse Zeremonien: – «Agarbatti» (Räucherstäbchen) und andere Riechstoffe zum Abbrennen
4900	– andere – andere – andere:

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
9010 9090	 – Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen – andere
ex 3401.	Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren, auch Seife enthaltend; organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:
	 Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen ir Stangen, Blöcken, geformten Stücken oder Figuren; Papier, Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestri- chen oder überzogen:
1100	 - zur Körperpflege (einschliesslich derjenigen zu medizinischen Zwecken) - andere:
1990 3000	 - andere (als gewöhnliche Seifen) - organisch grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in flüssiger oder dickflüssiger Form, in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend
ex 3402.	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschliesslich Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Nr. 3401; ausgenommen gebrauchsfertiger Textilwaschmittel der Tarifnummer 3402.2000/9000. – organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
1110 1190	— — anionaktiv: — — Ölsulfonate — — andere — — kationaktiv:
1210 1290	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
1310 1390 1900	 – nicht ionogen: – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere – andere
2000 9000	 Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf andere
3403.	Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutz-mittel und Formentrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmälzmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten: – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
1100 1900	 Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen oder anderen Stoffen andere
9100	 andere: Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzen
9900	oder anderen Stoffen – andere

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
3405.	Schuhwichsen und Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachse, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metalle, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen imprägniert,
1000 2000	 bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Nr. 3404: Wichsen, Cremen und ähnliche Zubereitungen für Schuhe oder Leder Wachse und ähnliche Zubereitungen für Holzmöbel, Parkette und andere Holzwaren
3000	Poliermittel und ähnliche Zubereitungen für Karosserien, andere als Poliermittel für Metalle
4000 9000	 Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere zubereitete Scheuermittel andere
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht:
1000	 Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff, in Einzelverkaufspackungen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 1 kg, als Klebstoff aufgemacht andere: Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen
9110	(einschliesslich Kunstharzen): in organischen Lösungsmitteln
9120 9190	in Wasser andere andere:
9910 9990	– – andere – – zu Futterzwecken – – andere
3707.	Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke, ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen; unvermischte Erzeugnisse entweder für photographische Zwecke dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
1000 9000	 Emulsionen zur Erzeugung lichtempfindlicher Oberflächen andere
3805. 1000 9000	Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes P-Cymol, roh; Pine-Öl, als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthaltend: — Balsamterpentinöl, Kienöl, Wurzelterpentinöl oder Sulfatterpentinöl — andere
3808.	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder in Form von Zubereitungen oder Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger: — in Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannte Waren:
5010 5090	- In Otterhulmient-Ammerkung i zu diesem Kapitet gehamte waren. - auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen - andere - andere: - Insektizide:
9110 9190	 – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen – andere
9210	 – Fungizide: – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
9290	 – – andere – Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:
9310 9390	 – – auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen – – andere – Desinfektionsmittel:
9410 9490 9900	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b – andere – andere
3809.	Appretur- oder Ausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Beizmittel), der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
1010 1090	– zu Futterzwecken– andere
9100	 andere: der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
9200	 – der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
9300	 der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art
3810.	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilf mittel zum Schweissen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweissen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend; Zubereitungen der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweisselektroden oder Schweissstäbe verwendeten Art:
1000 9000	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweissen und Löten, aus Metall und anderen Stoffen bestehend – andere
3814. 0090	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entferne von Farben oder Lacken: – andere
3815. 1100/ 9000	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und zubereitete Katalysatore anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3817. 0090	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902: – andere
3820. 0000	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandt Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten) anderweit weder genannt noch inbegriffen: — zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne:
1010 1090 3000	 zuberliche Binderintter für Glesserenbrihen oder "kerne." zu Futterzwecken andere nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
4000 5000 6000	 zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton Mörtel und Beton, nicht feuerfest Sorbit, ausgenommen solches der Nr. 2905.44 Mischungen, die Methan-, Ethan- oder Propan-Halogenderivate ent-

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
	halten:
7100	 – Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend, auch teilhalo-
	genierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), perfluorierte
	Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teilfluorierte Kohlenwasser-
	stoffe (HFKW) enthaltend
7200	 Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetra-
7300	fluorethan enthaltend - teilhalogenierte Brom-Fluor-Kohlenwasserstoffe (HBFKW)
7300	enthaltend
7400	 teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW)
	enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teil-
	fluorierte (KFKW) Kohlenwasserstoffe enthaltend, aber keine Fluor-
7500	chlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend - Tetrachlorkohlenstoff enthaltend
7600 7600	- 1 etrachiorkonienstoff enthaltend - 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend
7700	Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend
7800	 perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) oder teilfluorierte
7000	Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine Fluorchlor-
	kohlenwasserstoffe (FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlen-
	wasserstoffe (HFCKW) enthaltend
7900	andere
	 Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybro-
	mierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlo-
	rierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat
0100	enthalten:
8100 8200	- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend
8200	 – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend
8300	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend
0500	- andere:
	 Zubereitungen für pharmazeutischen Gebrauch, Zubereitungen für
	Lebensmittel:
9011	 – – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9019	– – andere
2021	andere:
9091	– – zu Futterzwecken
9098 3825.	andere
3823.	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsmüll; Klärschlamm;
	andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel erwähnten Abfälle
	(ausgenommen VOC-haltige Sonderabfälle [mit Begleitschein für Sonder-
	abfälle]):
1000	 Siedlungsmüll
2000	 Klärschlamm
3000	 klinische Abfälle
44.00	 Abfälle von organischen Lösungsmitteln:
4100	– – halogeniert
4900	andere
5000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten Flüssigkeiten Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten Flüssigkeiten Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten Flüssigkeiten Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten Flüssigkeiten Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten und Gefrierschutzen und Gefriersch
	Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten – andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:
6100	 andere Abrahe der chemischen industrie oder verwandter industrien. vorwiegend organische Bestandteile enthaltend
6900	 – vorwiegend organische Bestandtene enthaltend – andere
0,00	- andere:
9010	- – zu Futterzwecken
9090	andere
3901.	Polymere des Ethylens, in Primärformen:
3701.	1 organica des Emprens, in Francia Million.

olltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
1000	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94
2000	 Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr
3000	Ethylen - Vinylacetat-Copolymereandere:
9010	 andere. Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	andere
3902.	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:
1000	- Polypropylen
2000 3000	PolyisobutylenPropylen-Copolymere
2000	- andere:
9010	 Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	– – andere
3903.	Polymere des Styrols, in Primärformen:
1100	- Polystyrol:
1100 1900	– expandierbar– anderes
2000	- Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)
3000	 Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)
9000	- andere
3904.	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen:
1000	 Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt
	 anderes Poly(vinylchlorid):
2100 2200	- nicht weich gemacht
3000	– weich gemacht– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere
4000	 andere Copolymere des Vinylchlorids
5000	Polymere des Vinylidenchlorids Delement Pelement
6100	fluorierte Polymere:– Polytetrafluorethylen
6900	andere
9000	- andere
3905.	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen;
	andere Polymere des Vinyls, in Primärformen: – Poly(vinylacetat):
1200	- in wässeriger Dispersion
1900	andere
2100	 Copolymere des Vinylacetats: – in wässeriger Dispersion
2900	andere
3000	 Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen
	enthaltend
9100	andere:- Copolymere
7100	andere:
9910	 – – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9990	andere
3906. 1000	Acrylpolymere in Primärformen: — Poly(methyl-metacrylat)
1000	- andere:
9010	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9090	andere
3907.	Polyacetale, andere Polyether und Epoxyharze, in Primärformen;

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
	Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen: — Polyacetale:
1010	 Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
1090	– – andere
2010	- andere Polyether:
2010 2090	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
2070	- Epoxidharze:
3010	 Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
3090	andere
4000 5000	PolycarbonateAlkydharze
6000	- Arkydnarze - Poly(ethylenterephthalat)
7000	- Poly(milchsäure)
	- andere Polyester:
9100	– – ungesättigt
9910	 – andere: – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
9980	andere
3908.	Polyamide in Primärformen
1000	- Polyamid -6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12
9000	– andere
3909.	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:
1010	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:
1010 1090	 Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
2000	andere - Melaminharze
3000	- andere Aminoharze
4010	- Phenolharze:
4010 4090	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
5000	- Polyurethane
3910, 0000	Silicone, in Primärformen
3911.	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen: – Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze, Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:
1010	 in nicht wässerigen Medien dispergiert oder gelöst
1090	andere
0010	- andere:
9010 9090	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
3912.	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen: — Celluloseacetate:
1100	 nicht weich gemacht
1200	- weich gemacht
2000	Cellulosenitrate (einschliesslich Collodium) Celluloseether:
	 Centroseetner: Carboxymethylcellulose und ihre Salze:
3110	Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b
3190	andere
	andere:

Zolltarif-Nr.	Produkt(e)/Produktegruppe(n)
3910 3990	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere – andere:
9010 9090	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1 b – andere
3913.	Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B gehärtete Eiweissstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:
1000	Alginsäure, ihre Salze und Ester andere:
9010 9090	 – Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b – andere
3914. 0010 0090	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nrn. 3901 bis 3913, in Primärformen: Erzeugnisse gemäss Listen im Teil 1b andere

Anhang 3 (Ziff, III)

Änderungen bisherigen Rechts:

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 12. November 1997¹¹ über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV)

Art. 4 Verteilung des Abgabeertrages

- ¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Abgabeertrag an die Bevölkerung. Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen verteilt. Die Verteilung erfolgt jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr).
- ² Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹² über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹³ über die Militärversicherung (MVG).
- ³ Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den im Verteilungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr.
- ⁴ Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres:
 - a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
 - b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
- ⁵ Sie melden die Anzahl Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, bis zum 20. März des Verteilungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.
- ⁶ Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis zum 30. April des Verteilungsjahres anteilsmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung ihres Anteils am Abgabeertrag zugutekommt.

¹¹ SR 814.019

¹² SR 832.10

¹³ SR 833.1

2. Verordnung vom 15. Oktober 2003¹⁴ über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (BDSV)

Art. 5 Verteilung des Abgabeertrages

- ¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Abgabeertrag an die Bevölkerung. Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen verteilt. Die Verteilung erfolgt jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr).
- ² Als Versicherer gelten die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁵ über die Krankenversicherung (KVG) sowie die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁶ über die Militärversicherung (MVG).
- ³ Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den im Verteilungsjahr fälligen Prämienrechnungen der Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr.
- ⁴ Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres:
 - a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
 - b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
- ⁵ Die Versicherer melden die Anzahl Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllen, bis zum 20. März des Verteilungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.
- ⁶ Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis zum 30. April des Verteilungsjahres anteilsmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung ihres Anteils am Abgabeertrag zugutekommt.

¹⁴ SR 814.020

¹⁵ SR 832.10

¹⁶ SR 833.1